

## Neue Regeln für Dokumentation und Archivierung von Bargeldeinnahmen im Studio



© Dmitry Vereshchagin - Fotolia.com

# Neues **Kassengesetz** kommt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kassensystemen auf den Weg gebracht. Das geplante Gesetz beinhaltet eine Ordnungsvorschrift für die Buchführung und die Aufzeichnung mittels elektronischer Systeme. Neu ist auch die Kassen-Nachschau, ein neues Instrument der Steuerkontrolle, mit dem auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft werden.

**B**argeldeinnahmen stehen bei jeder Betriebsprüfung im Fokus. Der Fiskus ist bei Bargeld misstrauisch, weil Bargeldkontakte die Gefahr in sich bergen, dass Einnahmen nicht ordnungsgemäß versteuert werden. Insbesondere gilt dies bei „offenen“ Kassen, wie z.B. einfache Geldschatullen oder Kassen in der Schublade.

### Erfassung von Bargeldkontakten

Auch das Kassenbuch wird bei Betriebsprüfungen genauestens geprüft. Ein Kassenbuch mit formalen Mängeln stellt das Einfallstor für Zuschätzungen und damit Steuernachzahlungen dar.

Da Bareinnahmen täglich erfasst werden müssen, begründet ein „einheitliches Schriftbild“ im Kassenbuch den Verdacht, dass dieses nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum erstellt wurde und die eingetragenen Beträge nicht mit den tatsächlichen Einnahmen übereinstimmen.

Studiobetreiber sollten Bareinnahmen, Barausgaben sowie Privateinlagen und -entnahmen deshalb täglich im Kassenbuch notieren und Belege aufbewahren. Bareinnahmen müssen sorgfältig dokumentiert und archiviert werden. Immer mehr Unternehmer arbeiten mit elektronischen Kassensystemen, da auch dies die Abrechnungen und Aufzeichnungspflichten erleichtert.



© raz studio - Fotolia.com

Auf diese elektronischen Abläufe reagiert der Gesetzgeber mit neuen Gesetzen.

### Digitale Archivierung der Kassendaten

Bereits seit Anfang 2015 gelten die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GOBD).

Nach den GOBD müssen bei Computer- oder Registrierkassen, Daten zu

den Bareinnahmen für zehn Jahre digital gespeichert werden. Die Daten müssen in maschinell auswertbarer Form der Finanzbehörde vorgelegt werden. Computer- oder Registrierkassen verfügen zwar stets über derartige Funktionen, im Rahmen von Betriebsprüfungen werden jedoch meist weitere Unterlagen verlangt, wie z.B. Änderungsprotokolle.

### Gesetz gegen Manipulationen

Nunmehr liegt als weitere Fortentwicklung ein Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12.8.2016 (Drucksache 407/16) vor. Dieser betrifft ein Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen.

Das Gesetz ist nach Auffassung des Gesetzgebers deshalb notwendig, weil es aufgrund der fortschreitenden Technisierung heutzutage möglich ist, dass digitale Grundaufzeichnungen, zum Beispiel bei elektronischen Registrierkassen, unerkannt gelöscht oder geändert werden können. Deshalb müsse die Sicherstellung der Unveränderbarkeit der digitalen Aufzeichnungen gewährleistet werden. Begleitend wurde auch ein Entwurf einer technischen Verordnung zur Durchführung des vorgenannten Gesetzes vorgestellt.

Ziel ist es, digitale Grundaufzeichnungen vor einer Manipulation zu schützen, in dem die Unveränderbarkeit dieser Daten sichergestellt wird. Hinkünftig werden neue Prüfungsmöglichkeiten für die Finanzämter geschaffen und die Bußgelder für Verstöße deutlich erhöht.

Eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z.B. Registrierkassenpflicht) ist in dem Gesetzentwurf nicht vorgesehen.



### Einzelaufzeichnung wird Pflicht

Für eine ordnungsgemäße Buchführung wurde – auch schon vor dem neuen Gesetzentwurf – von der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung stets eine Einzelaufzeichnungspflicht vorgegeben. Nunmehr soll diese Verpflichtung ins Gesetz aufgenommen werden.

Einzelaufzeichnung bedeutet, dass zahlungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, so dass sich die einzelnen Vorgänge in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können (§ 146 Abs. 1 AO in der geplanten Neufassung).

### § 146 Abs. 1 AO wird wie folgt gefasst:

*(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten.*

Ebenso wurde schon immer verlangt, dass Aufzeichnungen auf Papier oder mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme unveränderbar sein müssen. Jede Änderung muss für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sein.

### Absichten des Gesetzgebers

Veranlassung für das geplante Gesetz sind bei Betriebsprüfungen festgestellte Unregelmäßigkeiten, wie z.B.:

- nicht dokumentierte Stornierungen
- nicht dokumentierte Änderungen mittels elektronischer Programme oder
- Einsatz von Manipulations-Software (z.B. Phantomsoftware, Zapper).

Der Gesetzentwurf will derartige Probleme zukünftig ausräumen. Geschehen soll dies durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung, die sicherstellt, dass digitale Grundaufzeichnungen nicht nachträglich manipuliert werden können.

Es sollen neue Vorschriften, nämlich die §§ 146 a und 146 b AO (Abgabenordnung), eingefügt werden.

### Technische Sicherheit

Die Vorschrift des § 146 a AO stellt eine Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für die Aufzeichnung mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme dar. Danach müssen solche Systeme jeden aufzeichnenden Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnen. Das elektronische System und die digitalen Aufzeichnungen sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für das Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten.

Es ist verboten, Systeme zu nutzen, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend aufrecht zu erhalten ist.

### „Kassen-Nachschau“ vor Ort

Die neu einzufügende Vorschrift des § 146 b AO betrifft die Kassen-Nachschau. Diese erfolgt ergänzend zu den bisher vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle. Dabei handelt es sich nicht um eine Außenprüfung, sondern um ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte. Neben computergestützten Kassensystemen sollen auch Registrierkassen und offene Ladenkassen überprüft werden.

Die Kassen-Nachschau wird unangekündigt erfolgen. Finanzbeamte sollen ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäftsbetriebs-Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten dürfen, um Sachverhalte feststellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.



- Belege gegen Entgelt in Verkehr gebracht werden;
- Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufgezeichnet oder verbucht werden;
- die Kasse nicht ordnungsgemäß oder richtig verwendet wird;
- die technische Einrichtung nicht oder nicht richtig geschützt wird;
- ein solches System oder eine dort genannte Software beworben oder in Verkehr gebracht und dadurch ermöglicht wird, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen (damit werden auch die Hersteller in die Pflicht genommen).

### Fazit

Das Gesetz führt erstmals die Verpflichtung zur Verwendung einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung für die Nutzung elektronischer Grundaufzeichnungsgeräte ein.

Dies gilt für die Fälle, in denen elektronische Grundaufzeichnungsgeräte verwendet werden. Eine verpflichtende Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems ist nicht vorgesehen.



Für bereits vorhandene Registrierkassen soll eine Übergangsregelung bis 2022 gelten. Betroffen sind Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft worden sind und die den Anforderungen des BMF-Schreibens (Kassenrichtlinie 2010) vom 26.11.2010 entsprechen, aber bauartbedingt nicht aufrüstbar sind. Solche Registrierkassen können noch bis zum 31.12.2022 weiter betrieben werden. Danach sind nur noch manipulationssichere Registrierkassen zugelassen, die dem Gesetz entsprechen.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Es wird aber erstmals für Kalenderjahre anzuwenden sein, die nach dem 31.12.2019 beginnen.

*Dr. Hans Geisler  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht*



#### Dr. Hans Geisler

Die Anwaltssozietät Dr. Geisler, Dr. Franke und Kollegen steht für kompetente, zielorientierte und effektive Beratung. Zu der Sozietät gehören aktuell 14 Rechtsanwälte/innen und über 30 Mitarbeiter. Schwerpunkt ist die bundesweite Beratung mittelständischer und großer Unternehmen in nahezu allen Rechtsfragen. Sämtliche Rechtsanwälte/innen haben sich auf verschiedene Fachgebiete spezialisiert, oftmals bis zur Erlangung eines Fachanwaltstitels. Bezüglich aller denkbaren Rechtsfragen in der Fitness- und Freizeitbranche verfügt die Sozietät über ein einzigartiges Know-how.

[www.rae-geisler-franke.de](http://www.rae-geisler-franke.de)

Dem Finanzbeamten sind auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, sowie die für die Kassenführung erheblichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeiträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Der Prüfer kann auch verlangen, dass ihm die Übermittlung der Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Ebenso, dass Buchungen und Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlich digitalen Schnittstelle ihm zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten dafür trägt der Steuerpflichtige.

In formeller Hinsicht handelt es sich um keine Außenprüfung i.S.d. § 193 AO. Werden dabei jedoch Mängel festgestellt, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung übergegangen werden.

### Sanktionierung von Verstößen

Das geplante Gesetz sieht auch eine Sanktionierung von Verstößen vor. Insoweit wird der Steuervergünstigungsabgrenzungsgesetzbestand des § 379 Abs. 1 AO ergänzt. Es sind Geldbußen bis zu 25.000,00 Euro geplant. Eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit soll nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes vorliegen, wenn vorsätzlich oder leichtfertig

- Belege ausgestellt werden, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind;